

Ausfertigung



# ANWALTSGERICHTSHOF BERLIN

## Im Namen des Volkes Urteil

Geschäftsnummer:

I AGH 13/10

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

den Berufungskläger

geboren am

wohnhaf

kanzleiansässig: ebenda

- Berufungskläger -



Gegen dieses Urteil hat der Berufungskläger mit Schriftsatz vom 10.11.2010, eingegangen am 11.11.2010 Berufung eingelegt.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

II.

Die Berufung ist zulässig.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht gem. § 143 Abs.1 und 2 BRAO schriftlich binnen einer Woche nach Zustellung des Urteils eingelegt.

III.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

1.

Der Berufungskläger, Rechtsanwalt ..., wurde am ... in ... geboren. Nach Besuch der Schule erlernte er den Beruf des ... Nach ... arbeitete er als ... und erwarb das Abitur. Von ... bis ... studierte er an der ... Rechtswissenschaften und schloss das Studium als Diplom-Jurist ab. Er war sodann tätig ... als Richter beim ... später beim ... und ... Am ... wurde er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Am ... wurde er in die Liste der Rechtsanwälte beim Kammergericht eingeschrieben.

Der Berufungskläger ist ohne Vorbelastung.

2.

Der Berufungskläger war durch seinen Mandanten, Herrn ... in einer Forderungsangelegenheit der ... mandatiert. Zu ... der auf den 30.04.2008 anberaumten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht

erschien der Berufungskläger nicht, obwohl er ordnungsgemäß geladen war (s. Protokoll des Landgerichts (Gz. . ) vom 30.04.2008, Bl. 64 d.A.). Er hatte mit Schriftsatz vom 26.04.2008 (Bl. 62 d.A.) eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Bl. 63 d.A.) vorgelegt und um eine Terminsverlegung nachgesucht. Ein Anspruch auf Terminsverlegung wegen Erkrankung besteht jedoch nur, wenn – auch ohne konkrete Aufforderung durch das Gericht – konkrete Angaben zur Art der Erkrankung gemacht werden, die dem Gericht die Beurteilung über das Vorliegen einer erkrankungsbedingten Verhandlungsunfähigkeit ermöglichen (vgl. BFH/NV 2007, 2124). Das vorgelegte Attest bestätigte aber nur eine Arbeitsunfähigkeit (vgl. BFH/NV 2008, 817). Konkrete Angaben über das Vorliegen einer erkrankungsbedingten Verhandlungsunfähigkeit wurden vom Berufungskläger gegenüber dem Landgericht nicht vorgetragen. Das Landgericht ist daher dem Ersuchen um Terminsverlegung nicht gefolgt, sondern hat Versäumnisurteil erlassen (Bl. 66 d.A.). Obwohl der Berufungskläger das Versäumnisurteil am 11.5.2008 erhalten hat (s. Empfangsbekennnis Bl. 70 d.A.) hat er dieses erst mit Schreiben datiert vom 22.5.2008 an den Mandanten weitergeleitet (Bl. 47 d.A.).

In dem Beschwerdeverfahren hatte die Rechtsanwaltskammer durch den Vorsitzenden der Abteilung des Vorstandes den Berufungskläger mit Schreiben vom 9. Juni 2008 zur Stellungnahme aufgefordert (Bl. 9 d.A.). Auch auf Erinnerung (Bl. 19 d.A.), Androhung (Bl. 22 d.A.) und Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 Euro durch Vorstandsbeschlüsse vom 8. Oktober 2008 und 12. November 2008 (Bl. 26 u. 31 d.A.) reagierte der Berufungskläger nicht.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Urkundenbeweis gem. § 249 Abs.2 StPO.

3.

Nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme steht für den Senat zu seiner Überzeugung fest, dass der Berufungskläger seine Pflicht, den Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 BRAO) und insbesondere den Mandanten über alle für den Fortgang des Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten und ihm insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen und versandten Schriftstücke

Kenntnis zu geben (§ 11 BORA), verletzt hat. Angesichts der gesetzlichen Notfrist von nur 2 Wochen ab Zustellung zur Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteils gem. § 339 ZPO, ist hier die verspätete Unterrichtung des Mandanten durch den Berufungskläger eine nicht hinnehmbare Pflichtverletzung, die auch nicht dadurch aufgewogen wird, dass sich der Mandant ohne Rat oder Mithilfe des Berufungsklägers anderweitig anwaltlich beraten lassen hat und so noch rechtzeitig Einspruch einlegen konnte.

Ebenso steht für den Senat zu seiner Überzeugung fest, dass der Berufungskläger in Beschwerdesachen seine Berufspflicht gem. § 56 Abs.1 Satz 1 BRAO, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands Auskunft zu geben, schuldhaft verletzt hat. Er hat sich auch nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, obwohl er hierüber belehrt wurde und darauf hingewiesen wurde, dass bloßes Schweigen auf die Anfrage der Rechtsanwaltskammer hin eine Berufsrechtsverletzung darstellt (Bl. 9/10 d.A.).

4.

Zutreffend ist das Anwaltsgericht daher auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass der Berufungskläger gegen seine Berufspflichten gemäß § 43 BRAO und § 11 Abs.1 und 2 BORA sowie § 56 Abs. 1 Satz 2 BRAO verstoßen hat.

5.

Bei Würdigung dieses Sachverhalts kommt auch der Senat zu der Auffassung, dass die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises und einer Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro (§ 114 Abs.1 Nr. 2 und 3 BRAO) eine angemessene Rechtsfolge zur Ahnung der vorgenannten Berufspflichtverstöße sind.

Der Senat schließt sich der Würdigung an, dass diese Maßnahmen notwendig, aber auch ausreichend sind, um den Berufungskläger zur künftigen Einhaltung seiner Berufspflichten anzuhalten. Notwendig, weil die Schwere des Fehlverhaltens erheblich

ist und das Fehlverhalten geeignet war, das Vertrauen des Rechtssuchenden in die anwaltliche Tätigkeit überhaupt zu mindern.

Der § 114 Abs.1 Nr.3 BRAO sieht einen Rahmen für Geldbußen bis 25.000,00 Euro vor. Im vorliegenden Fall sieht der Senat eine Geldbuße im unteren Bereich dieses Rahmens in Höhe von 500,00 Euro als ausreichend an, weil der Berufungskläger bislang unbelastet war und nach seinen eigenen Angaben aus seinen Einkünften aus seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt keinen Ertrag mehr erzielt, sondern im letzten Jahr mit seiner Kanzlei Verluste erlitt und nur von seinen Renteneinkünften lebt.

IV.

Der Senat sieht keinen Anlass, die Revision zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf Grund einer konkreten Beweiswürdigung handelt, nicht um Fragen der anwaltlichen Berufspflichten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 145 Abs.2 BRAO).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 Abs.2 BRAO.

Ausgefertigt

  
Justizbeschäftigte

